



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Juli 2023

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>220 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster S. 301</p> <p>221 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und km 50,7 linkes Ufer im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 303</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>222 Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2022 S. 304</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beilage zu Ziffer 220: Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet der Ruhr (farbig)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

220 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-M-22-037

Düsseldorf, den 27. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Datum vom 20.12.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.
Der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Schlossplatz 2 in 48149 Münster, wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage am Universitätsklinikum Münster, Institut für Molekulare Virologie (IVM) im Zentrum für Molekularbiologie der Entzündung (ZMBE) Gebäude 2350, Von-Esmarch-Straße 56, 48149 Münster (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.07.2022, Az. 53.05-M-1.87/17), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30

Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Durchführung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Gentechnische Arbeiten zu Coronaviren im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie“.

3.

Die Regelungen aus dem Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.05-M-1.87/17 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2218 vom 08.11.2022 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 14.07.2023 bis einschließlich 27.07.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und

bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 unter 0251 492 6195

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-M-22-037 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dr. Bettina Frölich

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 301

221 **Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und km 50,7 linkes Ufer im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02-28

Düsseldorf, den 22. Juni 2023



Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und km 50,7 linkes Ufer im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgrund

- § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5),
- §§ 83, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

wird die ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 07.04.2016 (S. 113, lfd. Nr. 79, Az. 54.03.02 – Ruhr), wie folgt geändert:

§ 2

Darstellung

- (1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 14 Karten (Detailkarte 1-3, 5-10 und 12-14 Stand 3/2016; Detailkarte 4 und 11 Stand 6/2023) im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Übersichtskarte 1 Stand

6/2023 im Maßstab 1:50.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW unbefristet. Damit werden die bisherigen Detailkarten 4 und 11 (Stand 3/2016) gegenstandslos.

Düsseldorf, den 22.06.2023
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Thomas Schürmann

-siehe Beilage zu Ziffer 220-

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 303

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

222 Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 31. Mai 2023 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2022 festgestellt und dem Verbandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 373.851,37 Euro ab. Dieser wird in Höhe von 172.455,98 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 201.395,39 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes nach § 95 der GO NRW - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungs-

methoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Zweckverband geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ergänzenden Satzung und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes zum 31.12.2022. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Feststellung der Jahresrechnung 2022 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus. Erkelenz, den 20. Juni 2023

gez.
Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 304

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf